

Bekanntmachung

Bauleitplanung;

30. Änderung des Flächennutzungsplans für die Fl.Nrn. (Teilfläche) 584; 584/15; 584/26; 584/33; 584/34; 584/35 und 584/36 der Gemarkung Bodenwöhr; hier: Feststellungsbeschluss gemäß § 6 Abs. 5 BauGB

Der Gemeinderat Bodenwöhr hat in seiner Sitzung am 05. 06.2025 die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bodenwöhr für die Fl.Nrn. (Teilfläche) 584; 584/15; 584/26; 584/33; 584/34; 584/35 und 584/36 der Gemarkung Bodenwöhrder festgestellt. Mit Bescheid vom 21.07.2025 Nr. 6100-2024/040097 hat das Landratsamt Schwandorf die vorgenannte Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB liegt die Änderung des Flächennutzungsplanes ab heute in der Gemeindeverwaltung Bodenwöhr während der allgemeinen Dienststunden in Zimmer 13 (Bauamt), öffentlich zu jedermanns Einsicht aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Änderung des Flächennutzungsplanes Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Flächennutzungsplan gemäß § 6 Abs. 5 BauGB in Kraft.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel und Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Bodenwöhr, den 24.07.2025

Georg Hoffmann
1. Bürgermeister



1. a) Angeschlagen am: 24.07.2025

b) Abgenommen am:

2. Im Regentalanzeiger veröffentlicht

3. Auf der Homepage veröffentlicht

